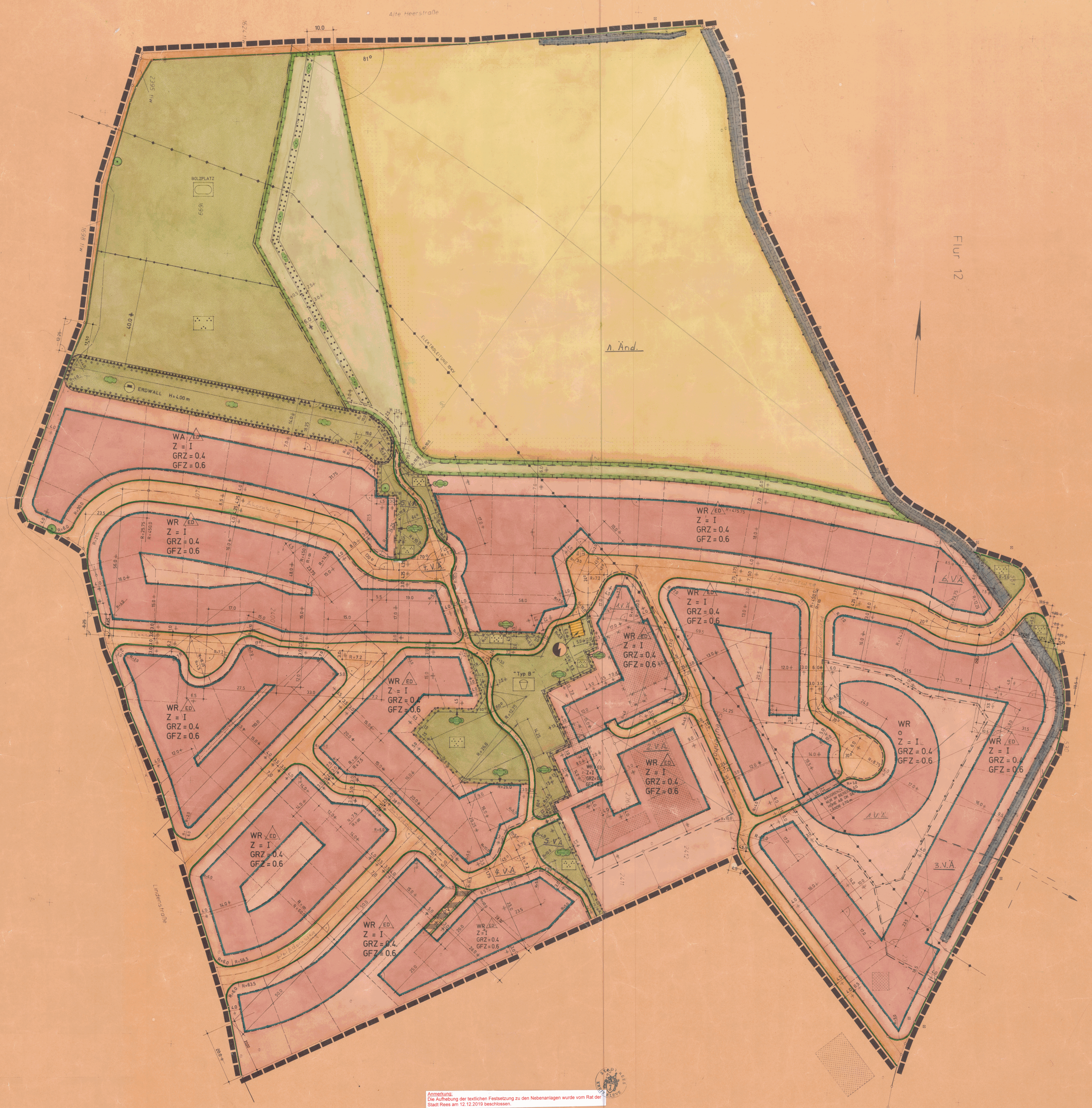

Anmerkung:
Die Aufhebung der textlichen Festsetzung zu den Nebenanlagen wurde vom Rat der Stadt Rees am 12.12.2019 beschlossen.

Textliche Festsetzungen

I. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, im Bereich der Vorgartenflächen, sind gemäß § 23 (5) BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, die nach BauONW in den Abstandsflächen zulässig sind. Ausgenommen davon sind Überbrückungen über den Entwässerungsgraben. Für die sich im Nord-Osten des WR-Gebietes befindende nicht überbaubare Fläche gilt diese textliche Festsetzung ebenfalls.

II. Ausgeschlossen im "WR-Gebiet" sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 3 BauNVO (3) 1. Ausnahmsweise können Anlagen für soziale Zwecke, sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke, im "WR-Gebiet" zugelassen werden. Im "WA-Gebiet" sind keine Ausschließungen festgesetzt.

Hinweis:

"Erdarbeiten sind im Hinblick auf nicht auszuschließende Kampfmittelaltlasten mit Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Erdarbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst zu verständigen."

Textliche Festsetzung

III. Bepflanzung für den Teilabschnitt der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage im Bereich des Lärmschutzwalles (gemäß § 9, Abs.1, Nr. 25a)
Es sind folgende Gehölze nachstehender Sortenwahl zu pflanzen:
"Brombeere, Schlehe, Kreuzdorn, Haselnuß, Weißdorn, Hartriege, Schneeball, Kornelkirsche, Liguster."
Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können auch andere gleichwertige Sträucher angepflanzt werden.
Es ist pro m² 1 Gehölz zu pflanzen.

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.

Strede
Bauamtsleiterin

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	Z	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE		BAUGRENZE		ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		GEPLANTE, ÖFFENTLICHE STRASSENBRÜCKE		ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (gem. § 9, Abs.1, Nr. 15)		FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (ERDWALL H= 4.0m)		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON HECKEN
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	I	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE		NUTZUNGSGRENZE		STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG		MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ANLIEGER		ZWECKBESTIMMUNG: PARKANLAGE		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN UND HECKEN (gem. § 9, Abs.1, Nr. 25)		ERHALTUNG: HECKEN
WR	REINES WOHNGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL		GRENZE DES PLANGEBIETES		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		VORHANDENE GEBÄUDE		ZWECKBESTIMMUNG: BOLZPLATZ		ANPFLANZEN: STRÄUCHER		ZU ERHALTENDER BAUM
WR	REINES WOHNGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		VORSCHLAG ZUR GRUNDSTÜCKSTEILUNG	PV	PRIVATE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		VORHANDENE GEBÄUDE ZUM ABBRUCH BESTIMMT		ZWECKBESTIMMUNG: SPIELPLATZ "TYP B"		ANPFLANZEN: HECKEN		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (gem. § 9, Abs.1, Nr. 20, Altern. 2)
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	O	OFFENE BAUWEISE				FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN		ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT		OBERIRDISCHE HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG (ELEKTROLEITUNG 10KV)		FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		WASSERFLÄCHEN (NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN)

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:
- Baugesetzbuch (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) **zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. I S.885)**
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S.132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 **(veröffentlicht BGBl I S. 58 vom 22.01.1991)**
- § 81 Abs.4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV NW S.419) **zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S.432)**
- §§ 4 und 28 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S.475) **zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S.124)**
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.04.1978 (GV NW S.224)

Zu diesem Plangenort eine Begründung
Dieser Plan besteht aus 1 Blatt

Planverfasser
Stadt Rees-Bauamt
Rees, den 04. AUG. 1993
Strede
Bauamtsleiterin

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Ortslage vom Stand 02.06.92
Rees, den 12.03.1993
Dipl.-Ing. Dörschlag Öff. best. Vermessungsingenieur

Es wird bescheinigt daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Rees, den 12.03.1993
Dipl.-Ing. Dörschlag Öff. best. Vermessungsingenieur

Gemäß § 2 (1) im Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches BauGB beschloß der Rat der Stadt Rees am 14. NOV. 1991 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.
Rees, den 04. AUG. 1993
Bürgermeister Stadtdirektor

Der Beschluß des Rates der Stadt Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 14. NOV. 1991 wurde am 12. MRZ. 1993 ortsüblich bekanntgemacht.
Rees, den 04. AUG. 1993
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Rees stimmte am 10. OKT. 1992 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB).
Rees, den 04. AUG. 1993
Bürgermeister Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 12. MRZ. 1993 in der Zeit vom 22. MRZ. 1993 bis 23. APR. 1993 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Rees, den 04. AUG. 1993
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ~~Bau-Blatt vom~~ in der Zeit vom ~~bis einschließlich~~ ~~einmal öffentlich~~ ~~nicht ausgelegen~~
Rees, den
(Siegel)
Stadtdirektor

~~Anregungen gegen den Bebauungsplan~~ wurden vom Rat der Stadt Rees als nicht berücksichtigt beschlossen worden.
Rees, den 04. AUG. 1993
Bürgermeister Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 01. JULI 1993 ~~mit der durch Anregungen geänderten Fassung~~ vom Rat der Stadt Rees als Satzung beschlossen worden.
Rees, den 04. AUG. 1993
Bürgermeister Stadtdirektor

Für diesen Bebauungsplan wurde vom Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993, Bundesgesetzblatt 1993, Teil I S. 466 ff, in Kraft getreten am 01. Mai 1993, Gebrauch gemacht.

Der Ratsbeschluß hierzu wurde am 1. JULI 1993 gefaßt.

Rees, den 04. AUG. 1993
Siegel
Bürgermeister **Stadtdirektor**

Gemäß §12 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde dieser Bebauungsplan mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am 13. AUG. 1993 ortsüblich bekannt gemacht.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs.3 Satze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 Abs.6 GO NW hingewiesen.
Der Bebauungsplan hat am 03. AUG. 1993 Rechtskraft erlangt.
Rees, den 04. AUG. 1993
Bürgermeister

STADT REES
Kreis Kleve

Bebauungsplan H 10
nach § 30 Bau GB
"Am Streuffenhof"

Gemarkung Haldern — Flur 11 I

Maßstab 1:500

1. Ausfertigung

Haldern Nr. 10

G 16
H 10